

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

• • •

Abstandsflächen	Es gelten die Vorschriften des Art. 6 BayBO.
Dachform	Bei aneinander gebauten Grenzgaragen muss die Dachform gleich sein.
Dachgauben	Einzelgauben sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig
	1. Gaubenlänge insgesamt höchstens 1/3 der Trauflänge
	2. Abstand vom Ortgang mind. 1,5 m
	3. Blindgauben sind unzulässig
Einfriedung	Die Einfriedungshöhe entlang der Straße darf 0,80 m (Baugrundstück 6)
	und 1,20 m (Baugrundstück 1 - 5) über Fahrbahnoberkante nicht überschreiten.
	Gegenüber privaten Grundstücksgrenzen, öffentlichen Grünflächen sowie dem öffentlichen Radfahrer- und
	Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen sind Einfriedungen nur bis zu einer maximalen Höhe von 1,50 m
	zulässig. Davon abweichend dürfen je Grundstück auf einer maximalen Länge von 5,00 m in Summe als
	Sichtschutzzäune ausgestaltete Einfriedungen eine Höhe von 2,00 m erreichen. Mit Ausnahme von
	Sichtschutzzäunen in vorgenanntem Sinne sind sämmtliche Einfriedungen als Heckenbepflanzung
	oder in offener Form auszuführen, wobei Mauersockel bis zu einer maximalen Höhe von 0,40 m zulässig sind.
Telekommunikation/	
Stromversorgung	Die erforderlichen Leitungen sind in unterirdischer Bauweise zu erstellen.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (Art. 81 BayBO)

III. Hinweise	
	bestehende Grundstücksgrenze
	geplante Grundstücksgrenzen
1841	Flurstücksnummern
1	Nummerierung der geplanten Baufelder
Niederschlagswasser	Anfallendes Niederschlagswasser ist grundsätzlich zu versickern, sofern es die Bodenverhältnisse zulassen. Die gezielte Versickerung von Niederschlagswasser in das Grundwasser ist bei Beachtung der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung i.V.m. den Technischen Regeln für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) erlaubnisfrei.
Abwasser	Die Abwasserentsorgung erfolgt im qualifizierten Mischsystem.
	Rückstauebene ist die Oberkante Straße in Gebäudemitte. Darunterliegende Gebäudeteile, die nicht im Freispiegelgefälle entwässert werden können, sind über eine Hebeanlage zu entwässern. Die DIN 1986 - Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - ist zu beachten.
Sonstiges	Die Nutzung von Solar- und Regenwasseranlagen wird empfohlen.
Schalltechnischer Orientierungswert	Nach DIN 18005, Teil 1 Beiblatt 1: Allgemeines Wohngebiet - WA - tags 55 dB(A)
	nachts 45 dB(A) bzw. 40 dB(A) (Bei zwei angegebenen Nachtwerten ist der Niedrigere auf Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie auf Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben, der Höhere auf Einwirkungen durch Verkehrslärm bezogen.)
Bodendenkmäler	Art. 8 Abs. 1 BayDSchG Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesa für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeienes der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt ha aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.
	Art. 8 Abs. 2 BayDSchG

die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige

unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder



Sorbus domestica

Tilia cordata

Ulmus minor

Tilia platyphyllos

Für die Grünplanung sind folgende standortgerechte und gebietsheimische Gehölze zu verwenden. RECHTSGRUNDLAGEN FÜR DIE FESTSETZUNGEN IN DIESEM ÄNDERUNGSPLAN

Wolliger Schneeball

Wasserschneeball

Bäume: Hochstamm, 2 x verschult, Stammumfang: 12 - 14 cm Botanischer Name Deutscher Name Acer campestre Acer platanoides Spitzahorn Acer pseudoplatanus Bergahorn Alnus glutinosa Schwarzerle Carpinus betulus Hainbuche Castanea sativa Esskastanie Fagus silvatica Rotbuche Fraxinus excelsior Esche Juglans regia Walnuss Holzapfel Malus sylvestris Vogelkirsche Prunus avium Pyrus communis Holzbirne Traubeneiche Quercus petraea Stieleiche Quercus robur Salix alba Silberweide Salix fragilis Bruchweide Mehlbeere Sorbus aria Sorbus aucuparia Eberesche Sorbus domestica Speierling Tilia cordata Winterlinde Tilia platyphyllos Sommerlinde Ulmus minor Feldulme

Speierling

Winterlinde

Sommerlinde

Heister: 2 x verschult, 100 - 125 cm Sträucher: 2 x verschult, 60 - 80 cm **Botanischer Name** Deutscher Name Botanischer Name Deutscher Name Acer campestre Acer campestre Feldahorn Spitzahorn Kornelkirsche Acer platanoides Cornus mas Acer pseudoplatanus Bergahorn Cornus sanguinea Blutroter Hartriegel Alnus glutinosa Crataegus laevigata Zweigriffliger Weißdorn Eingriffliger Weißdorn Betula pendula Sandbirke Crataegus monogyna Carpinus betulus Hainbuche Corylus avellana Haselnuss Castanea sativa Esskastanie Euonymus europaeus Pfaffenhütchen Esche Lonicera periclymenum Waldgeißblatt Fraxinus excelsior Juglans regia Walnuss Lonicera xylosteum Rote Heckenkirsche Malus silvestris Holzapfel Prunus padus Traubenkirsche Prunus avium Vogelkirsche Schlehe Prunus spinosa Kreuzdorn Pyrus communis Holzbirne Rhamnus chatartica Quercus petraea Traubeneiche Rosa canina Heckenrose Stieleiche Öhrchenweide Quercus robur Salix aurita Salix alba Silberweide Salix caprea Salweide Salix fragilis Bruchweide Salix vimidalis Korbweide Schwarzer Holunder Mehlbeere Sambucus nigra Sorbus aria Sorbus aucuparia Eberesche Sambucus racemosa Traubenholunder

Viburnum lantana

Viburnum opulus

Bayrische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBI. S. 588, BayRS 2132-1-I),

- Baugesetzbuch (BauGB) wurde zuletzt geändert mit der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634) Baunutzungsverordnung (BauNVO) wurde zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 21. 11.2017 (BGBI. I S. 3786)
- wurde zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10.07.2018 (GVBI. S. 523) Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBI. 1991 I S. 58), wurde
- zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBI. I S. 1057).

VERFAHRENSVERMERKE

Der Markt Großheubach hat in der Sitzung vom 28.11.2017 die Aufstellung des Bebauungsplans "Am Mühlbachweg" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 01.12.2017 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 20.11.2017 wurde mit Begründung gemäß §§ 13b, 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.12.2017 bis 12.01.2018 öffentlich ausgelegt.

Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 20.11.2017 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 13b, 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.12.2017 bis 12.01.2018 beteiligt.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 27.02.2018 wurde mit Begründung gemäß §§ 13b, 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 12.03.2018 bis 26.03.2018, sowie die Fassung vom 14.08.2018 in der Zeit vom 13.09.2018 bis 27.09.2018 öffentlich ausgelegt. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 27.02.2018 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 13b, 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 12.03.2018 bis 26.03.2018, sowie in der Zeit vom 13.09.2018 bis 27.09.2018

Der Markt Großheubach hat mit Beschluss vom 02.10.2018 den Bebauungsplans gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 02.10.2018 als Satzung beschlossen.

Großheubach, den 03.10.2018

Ausgefertigt am 09.10.2018 Großheubach, den 09.10.2018

Günther Oettinger, 1. Bürgermeister

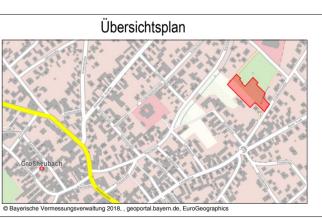
Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am 10.10.2018 gem. § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Großheubach, den 10.10.2018

Günther Oettinger, 1. Bürgermeister



MARKT GROSSHEUBACH LANDKREIS MILTENBERG



AUFSTELLUNG BEBAUUNGSPLAN "AM MÜHLBACH"

Maßstah 1:1000

al	SSIAD 1. 1000	0	10	20	30	40
;	Rechtsgrundlagen, Art d. baulichen Nutzung, Abstandsflächen, NutzungsregelungenNatur und Landschaft			J.S.	02.10).18
	Art der baulichen Nutzung, Einfriedungen, Verfahrensvermerke, Übersichtsplan			J.S.	14.08	3.18
	Geltungsbereich, Aufteilung+Gestaltung unterhalb der Straße, Rechtsgrundlagen, Verfahrensvermerke, Abstandsflächen			J.S.	27.02	2.18
	Pflanzliste					
X	Änderungen / Ergänzungen			Name	Datu	ım

INGENIEURBÜRO BERND EILBACHER BISCHOFFSTRASSE 62 63897 MILTENBERG TEL.: 09371/7067

E-MAIL: info@ibemil.de

Datum: 20.11.2017 gezeichnet: Schmeller geprüft: Eilbacher

Index: C